

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1812/76 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 677/76 über einige Durchführungsbestimmungen zur Verpflichtung zum Ankauf von MagermilchpulverDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 563/76 des Rates vom 15. März 1976 über die Verpflichtung zum Ankauf von Magermilchpulver im Besitz der Interventionsstellen, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 677/76 der Kommission vom 26. März 1976 über Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 563/76 über die Verpflichtung zum Kauf von Magermilchpulver⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1743/76⁽³⁾, können die Mitgliedstaaten die Einfuhr der in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 genannten Waren zur Verarbeitung unter Zollveredelungsverfahren erlauben, wenn diese Waren dazu bestimmt sind, aus der Gemeinschaft in Form von kompensierenden Waren ausgeführt zu werden. In Anbetracht der in einigen Mitgliedstaaten bestehenden Handelsbräuche empfiehlt

es sich, die Bedingungen, unter denen die Verarbeitung stattfinden muß, anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen sämtlicher zuständiger Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 677/76 wird der erste Gedankenstrich durch folgenden Gedankenstrich ersetzt :

„— in Artikel 2 Absätze 3 und 4 und in den Artikeln 4 bis 6, 9 bis 21, 24, 25, 31 und 32 der Richtlinie 69/73/EWG des Rates vom 4. März 1969⁽¹⁾, ...

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 1.”

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 18.⁽²⁾ ABl. Nr. L 81 vom 27. 3. 1976, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 195 vom 21. 7. 1976, S. 7.